

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1052 -Ungelsheim- für den Bereich nördlich der Straße „Am Heidberg“ zwischen Lauterberger Straße und der Straße „Am Neuen Angerbach“ sowie für einen Bereich südlich der Straße „Am Heidberg“ zwischen dem Neuen Angerbach, der Krefelder Straße (B288) und der Lauterberger Straße vom 01.03.2004 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB wird aufgehoben.

Duisburg, den 14. September 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3623

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidberg“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 Abs. 1 BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und

Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 14. September 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3623

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidberg“ für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidberg“ für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidberg“ für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach ist einschließlich seiner Begründung und den

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 483 bis 493



wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen baulichen Villen- und Grundstücksstruktur sowie der derzeitigen Siedlungsdichte und zugleich die Verhinderung einer städtebaulichen unkontrollierten baulichen Nachverdichtung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidelberg“ für einen Bereich zwischen der Straße „Am Heidelberg“ im Norden einschließlich der nördlich dieser Straße gelegenen Grundstücke Haus Nr. 46 bis Haus Nr. 66 und der Krefelder Straße im Süden, im Osten begrenzt durch den Neuen Angerbach kann mit der Begründung in der Zeit **vom 11.10.2021 bis 26.11.2021** im Internet unter

www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme des Feiertages am 01.11.2021) unter 0203/283 3623 oder per Email a.steinbicker@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 Abs. 2 BauGB um zwei Wochen

ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt 7 Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 3623 oder per Email a.steinbicker@stadt-duisburg.de oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1263 -Ungelsheim- „Am Heidelberg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Duisburg, den 14. September 2021

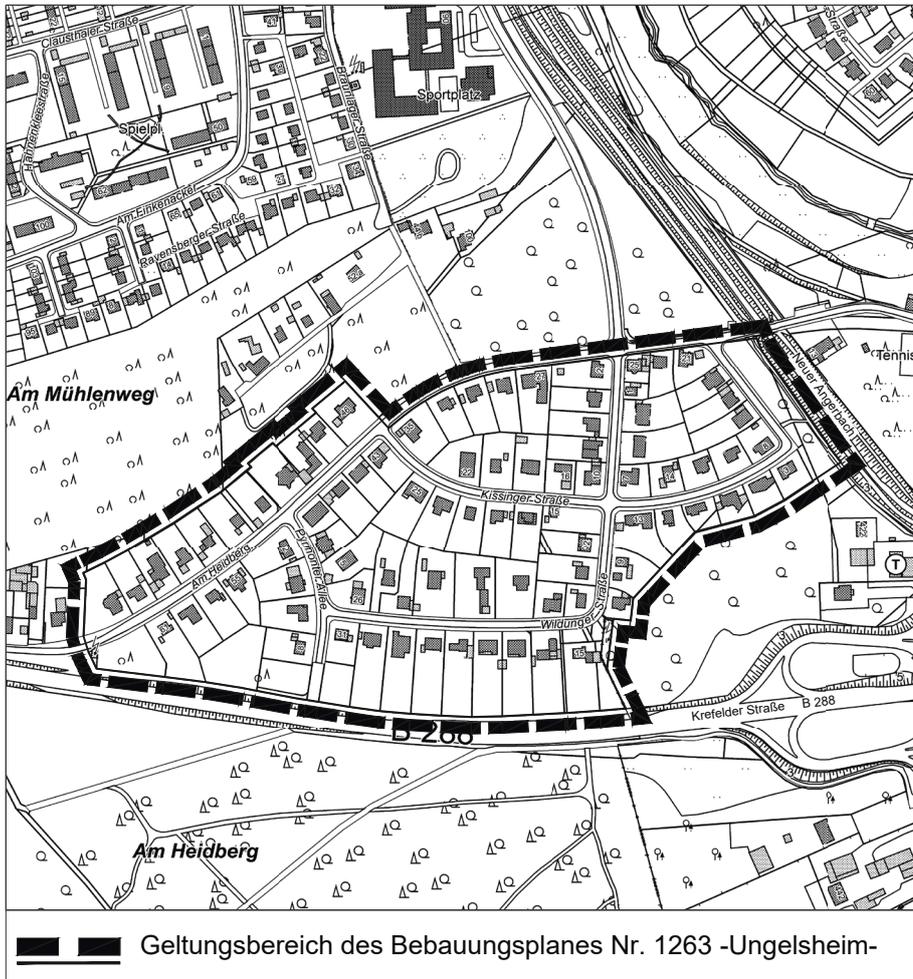
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203 283-3623*

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.





Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Netze Duisburg GmbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW

Die Gesellschafterversammlung der Netze Duisburg GmbH hat am 23. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt und die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 des zwischen der Stadtwerke Duisburg AG und der Netze Duisburg GmbH abgeschlossenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wurde für das Geschäftsjahr 2020 seitens der Netze Duisburg GmbH eine Gewinnabführung in Höhe von 29.258.331,53 € gebucht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 04. Oktober 2021 bis 01. November 2021 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg**, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Netze Duisburg GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Netze Duisburg GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Netze Duisburg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung

eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht,

planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



Preisänderung für Fernwärme zum 1. Oktober 2021

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, und Hochheide.

Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic [ehemals TA 01 02 03 14] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic [ehemals TA 05 09 18] für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi [ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi [ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]] Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.10.2021 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	18,30 €/h [Stand 01.01.2021]	18,59 €/h [Stand 01.07.2021]
Kohleindex [K]	92,90 €/t [07/2020 - 12/2020]	113,50 €/t [01/2021 - 06/2021]
Investitionsgüterindex [I]	105,80 [07/2020 - 12/2020]	106,70 [01/2021 - 06/2021]
Heizöl [HEL]	36,96 €/hl [07/2020 - 12/2020]	54,28 €/hl [01/2021 - 06/2021]
Holzindex [B]	69,60 [07/2020 - 12/2020]	60,70 [01/2021 - 06/2021]
Wärmeindex [W]	93,80 [07/2020 - 12/2020]	91,90 [01/2021 - 06/2021]
Index Strom, Gas, Fernwärme [E]	101,40 [07/2020 - 12/2020]	109,00 [01/2021 - 06/2021]
CO ₂ Zertifikate Preis	2735 [07/2020 - 12/2020]	4355 [01/2021 - 06/2021]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Lohn-, zu 11 % durch die Kohlepreisindex-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 10 % durch die Heizölpreis-, zu 14 % durch die Holzindexveränderung und zu 5 % durch die Indexveränderung Strom, Gas und Fernwärme bestimmt.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.10.2021 beispielsweise 5,909 Cent/kWh [netto] bzw. 7,032 Cent/kWh [brutto bei 19 % UmSt.] und der Jahresgrundpreis 40,99 €/kW [netto] bzw. 48,78 €/kW [brutto bei 19 % UmSt.].

Zum 01.10.2021 treten die neuen Preislisten in Kraft.

[2] Die in den Preisblättern ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Duisburg, 30. September 2021
Fernwärme Duisburg GmbH



[3] Zur Begrenzung des durch den Anstieg der Kosten für CO₂-Zertifikate bedingten Anstieg des Arbeitspreises räumt die Fernwärmeversorgung Duisburg GmbH im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.03.2022 bei den Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic (ehemals TA 01 02 03 14) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic (ehemals TA 05 09 18) für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi (ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi (ehemals SV 05 09 18 [a] – [f]) Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide einen freiwilligen und für die Zukunft widerruflichen Rabatt auf den Arbeitspreis für Raumheizung und Warmwasserbereitung in Höhe von 7 % ein.

Der sich rechnerisch ergebende Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein [TA Niederrhein] beträgt damit ab dem 01.10.2021 beispielsweise 5,909 Cent/kWh[netto] / 7,032 Cent/kWh[brutto] unter Berücksichtigung des Rabatts beträgt der Abrechnungsarbeitspreis der Preisliste Niederrhein [TA Niederrhein] im vorgenannten Zeitraum lediglich 5,495 Cent/kWh[netto] / 6,539 Cent/kWh[brutto].

[4] Für die Preisliste Wärme Classic (ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004) ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.07.2021 von 20,05 €/h [Monatsvergütung: 3.072,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 236,00 €, gesamt 3308,00 €] auf 20,53 €/h [Monatsvergütung: 3149,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 238,00 €, gesamt 3387,00 €]. Es ändern sich der Grundpreis.

[5] Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement [L] für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag [Besitzstand] entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, zum 01.07.2021 von 20,05 €/h [Monatsvergütung: 3072,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 236,00 €, gesamt 3308,00 €] auf 20,53 €/h [Monatsvergütung: 3149,00 €, Ausgleichsbetrag [Besitzstand]: 238,00 €, gesamt 3387,00 €]. Es ändern sich der Grundpreis.

[6] Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg zu den üblichen Geschäftszeiten aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Duisburg, 30. September 2021
Fernwärme Duisburg GmbH

 FERNWÄRME
DUISBURG

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de